

Zu TOP 03 der Gemeindevertreterversammlung am 18.12.2014

Beschluss über die Gültigkeit der Direktwahl vom 09. November 2014

Sachverhalt:

Am 09. November 2014 wurde die Direktwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Ahnatal durchgeführt. Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 12. November 2014 festgestellt, dass der Bewerber Michael Aufenanger mit folgendem Wahlergebnis gewählt wurde:

Anzahl Wahlberechtigte:		6.657
Anzahl Wählerinnen und Wähler:		2.839
gültige Stimmen:		2.790
ungültige Stimmen:		49
Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Bewerber Michael Aufenanger		
Ja – Stimmen	2.274	81,5 %
Nein - Stimmen	516	18,5 %

Nach § 23 Abs. 1 KWG wurde das endgültige Ergebnis öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 49 KWG i. V. m. § 25 Abs. 1 KWG können Wahlberechtigte sowie Bewerber innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Gemeindevwahlleiter Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben.

Einsprüche wurden nicht erhoben.

Der gewählte Bewerber wurde gem. § 56 Abs. 1 KWO schriftlich benachrichtigt.

Nach § 50 KWG hat die Vertretungskörperschaft über die Gültigkeit der Wahl in folgender Weise zu entscheiden:

1. War der gewählte Bewerber nicht wählbar, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl im ganzen Wahlkreis anzuordnen.
2. Sind beim Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalles eine

nach den Lebenserfahrungen konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf das Ergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können so ist

- a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
 - b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis die Wiederholung der Wahl anzuordnen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen. Führt die Neufeststellung des Wahlergebnisses dazu, dass kein Bewerber gewählt ist oder die Stichwahl nicht unter den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl durchgeführt worden ist, findet § 31 Abs. 2 Satz 2 (Neufeststellung des Wahlergebnisses) keine Anwendung.
4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 Satz 1 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Da bei der Direktwahl 2014 in Ahnatal keiner der unter Nr. 1 bis 3 Satz 1 genannten Fälle vorliegt wird vorgeschlagen, die Wahl für gültig zu erklären.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Direktwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Ahnatal vom 09. November 2014 gemäß § 50 KWG für gültig zu erklären.

Dieter Semdner, Gemeindewahlleiter